



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Staatssekretariat für Migration SEM**

# Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine

Damit Sie sich in der Schweiz zurechtfinden können, finden Sie nachfolgend einige nützliche Informationen über das Verfahren für den Schutzstatus S und über das Leben in der Schweiz.

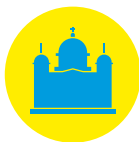
## Schutzstatus S

Die Schweiz gewährt Geflüchteten aus der Ukraine für die Dauer der schweren Gefährdung in ihrem Heimatland vorübergehenden Schutz. Die betroffenen Personen müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten in einem schnellen Verfahren den Schutzstatus S.

### Der Schutzstatus S gilt für folgende Personen:

- a. Schutzsuchende ukrainische Staatsbürger und ihre Familienangehörige (Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren.
- b. Schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten.
- c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Mit dem Schutzstatus S erhalten die betroffenen Personen einen Ausweis S. Dieser ist auf maximal ein Jahr befristet, kann aber verlängert werden. Hat die Schweiz den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, erhalten die betroffenen Personen bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltsbewilligung B in der Schweiz.



## Föderalismus

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat, bestehend aus Bund, Kantonen und Gemeinden. Jede Ebene hat ihre eigenen Aufgaben. Ihr Verfahren für den Schutzstatus S führt der Bund, das Staatssekretariat für Migration SEM, durch. Mit dem Entscheid zum Schutzstatus S weist Sie das SEM einem der 26 Schweizer Kantone zu. In diesem Kanton werden Sie wohnen und dieser Kanton ist, gemeinsam mit der Gemeinde Ihres Wohnortes, für die Regelung vieler Aspekte Ihres Lebens in der Schweiz zuständig.



## Das Verfahren

Das Verfahren für den Schutzstatus S sieht wie folgt aus:

- › Ihr Gesuch für den Schutzstatus S können Sie online über das Web-Portal RegisterMe (<https://registerme.admin.ch>) einreichen und anschliessend einen Termin für die Registrierung in einem Bundesasylzentrum buchen. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sie Ihren Wohnsitz vor dem 24.2.2022 in der Ukraine hatten und bereits in die Schweiz eingereist sind.
- › Im Bundesasylzentrum füllen Sie ein schriftliches Formular aus und geben Ihre Fingerabdrücke ab. Dabei werden Sie vom Rechtsschutz des Bundesasylzentrums, in dem Sie sich befinden, unentgeltlich unterstützt. Es geht darum, Ihre Identität festzustellen und entscheiden zu können, ob Sie für den Schutzstatus S in Frage kommen.
- › In Einzelfällen wird zur Klärung von offenen Fragen eine mündliche Kurzbefragung durchgeführt. Auch hier ist der Rechtsschutz beteiligt.
- › Das von Ihnen ausgefüllte Formular wird innerhalb weniger Tage geprüft und Sie erhalten den Entscheid über den Schutzstatus S. Sind Sie in einer kantonalen oder privaten Unterkunft beherbergt, erhalten Sie den Entscheid per Briefpost. Sind Sie im Bundesasylzentrum untergebracht, wird Ihnen der Entscheid persönlich ausgehändigt.
- › Informationen zur Ausstellung Ihres physischen Ausweises S erhalten Sie direkt vom Kanton, in dem Sie untergebracht sind. Dies unabhängig davon, ob Sie in einer kantonalen oder privaten Unterkunft beherbergt sind.



## Unterbringung

Im Rahmen des Verfahrens weist Sie das SEM einer Unterkunft in einem der 26 Schweizer Kantone zu. Dabei kann es sich entweder um eine behördliche Unterkunft des Kantons oder um eine private Unterkunft in einem Privathaushalt handeln. Falls Sie nicht gleichentags in diese Unterkunft gehen können, übernachten Sie vorübergehend im Bundesasylzentrum. Falls Sie bereits über eine selbstständig organisierte Unterkunft in der Schweiz verfügen und weiterhin in dieser wohnen möchten, müssen Sie zur Registrierung im Bundesasylzentrum eine schriftliche Bestätigung mitbringen. Das SEM wird Ihr Anliegen bei der Registrierung prüfen und Sie informieren, ob dem Wunsch entsprochen werden kann.



## Adresswechsel

› Vor Erhalt Schutzstatus S

Bitte bleiben Sie bis zum Erhalt des Entscheids über den Schutzstatus S in der Ihnen zugewiesenen Unterkunft. Dies ist äusserst wichtig, damit das SEM Ihr Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung bearbeiten und Ihnen den Entscheid über den Schutzstatus S per Briefpost zustellen kann. Ist ein Adresswechsel dringend notwendig (z.B. weil Sie sich in Ihrer Unterkunft bedroht fühlen), melden Sie sich umgehend beim SEM.

› Nach Erhalt Schutzstatus S

Sie müssen grundsätzlich in dem Kanton wohnen, dem Sie zugewiesen werden. Für Adresswechsel innerhalb des Kantons, müssen Sie sich an den jeweiligen Kanton wenden. Wollen Sie den Kanton wechseln, müssen Sie ein entsprechendes Gesuch beim SEM (Staatssekretariat für Migration, Taskforce Kantonswechsel Ukraine, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern) einreichen.



## Erwerbstätigkeit

Mit Schutzstatus S können Sie einer Arbeit nachgehen. Ihre Erwerbstätigkeit ist jedoch bewilligungspflichtig. Sie müssen nicht im gleichen Kanton wohnen wie Sie arbeiten. Im Falle einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, muss der Arbeitgeber vor Arbeitsantritt beim Kanton des Arbeitsortes eine Arbeitsbewilligung für Sie beantragen. Der Kanton prüft, ob die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Handelt es sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit, müssen Sie die Arbeitsbewil-

ligung selber beim Kanton des Arbeitsortes beantragen. Der Kanton prüft, ob die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit erfüllt sind. Wenn Sie für einen ausländischen Arbeitgeber im Homeoffice arbeiten (z.B. für den bisherigen Arbeitgeber im Heimatland) oder Ihrer bisherigen selbstständigen Tätigkeit ohne Bezug zur Schweiz nachgehen, brauchen Sie dazu keine Arbeitsbewilligung. Personen mit Schutzstatus S, die eine Stelle suchen, können sich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html>) registrieren und Unterstützung bei der Stellensuche erhalten.



### **Sozialhilfe**

Sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können, erhalten Sie Sozialhilfe von dem Kanton, dem Sie zugewiesen worden sind. Die Sozialhilfe deckt den Grundbedarf des täglichen Lebens in der Schweiz. Die Sozialhilfe kann in Form von Sachleistungen (Unterkunft, Lebensmittel, Hygieneartikel, etc.) und/oder in Form von Geld erfolgen. Für die Ausgestaltung der Sozialhilfe ist der Kanton zuständig. Weitere Informationen finden Sie unter [www.sodk.ch/de/ukraine](http://www.sodk.ch/de/ukraine) sowie bei dem für Sie zuständigen Kanton.



### **Schule / Ausbildung**

#### › Obligatorische Schule

Für den Schulunterricht Ihrer Kinder wenden Sie sich an die Gemeinde Ihres Wohnsitzes.

#### › Hochschulen

Für die Zulassung zu einer Hochschule gelten die Zulassungsbestimmungen der jeweiligen Hochschule. Weitere Informationen finden Sie unter [www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch).

#### › Berufliche Grundbildung

Der Antritt einer beruflichen Grundbildung (z.B. Berufslehre in einem Betrieb) ist bewilligungspflichtig (siehe «Erwerbstätigkeit»). Dies gilt auch für Bildungsangebote, welche auf den Antritt einer beruflichen Grundbildung vorbereiten und einen betrieblichen Teil beinhalten. Zu diesen gehört beispielsweise die Integrationsvorlehre ([www.sem.admin.ch/invol](http://www.sem.admin.ch/invol)).

Falls Sie weiterführende Informationen in Bezug auf den Zugang zur beruflichen Grundbildung oder zu den Hochschulen, die Anerkennung von Diplomen oder zu weiteren Bildungsthemen benötigen, können Sie sich an die lokale Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung wenden ([www.berufsberatung.ch](http://www.berufsberatung.ch)).



### **Sprachkurse und weitere Unterstützungsangebote**

Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zu verschiedenen Unterstützungsangeboten. Dazu gehören insbesondere Sprachkurse. Die Integrationsfachstelle ([www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt/kantonale\\_behoerden/kantonale\\_ansprechstellen.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html)) Ihres Kantons informiert Sie gerne über die bestehenden Angebote.



### **Gesundheitsversorgung**

Zu Ihrer Gesundheit empfehlen wir Ihnen, bei Ankunft in der Schweiz den elektronischen Fragebogen MM-Mobile Health Check ([www.mm-mobile.ch](http://www.mm-mobile.ch)) auszufüllen. Dieser führt Sie durch einige Fragen und gibt einen Hinweis über die Notwendigkeit, eine Ärztin/ einen Arzt aufzusuchen. Mit Schutzstatus S sind Sie ab dem Datum, an welchem Sie das Gesuch um Schutzstatus S eingereicht haben, kranken- und unfallversichert durch Ihren Kanton.

Mit der Krankenversicherung haben Sie Zugang zu Ärzten und Spitälern in der Schweiz. Informieren Sie sich bei Ihrem Kanton, welche Ärzte Sie aufsuchen können.

#### **In Notfällen:**

- › bei lebensbedrohlichen Notfällen: Ambulanz (144) oder Notfallabteilung im Spital
- › bei nicht lebensbedrohlichen Notfällen: bei einem Arzt

Medikamente, die von einem Arzt verschrieben wurden und für die Sie ein gültiges Rezept haben, werden grundsätzlich von der Krankenkasse bezahlt. Sie können die Medikamente in einer Apotheke beziehen. Erfahren Sie mehr über die medizinische Versorgung in der Schweiz: <https://www.migesplus.ch/themen/ukraine>



## **Tiere**

Reisen Sie mit Hunden oder Katzen? Diese Tiere können an Tollwut erkranken, deshalb gelten bei der Einreise in die Schweiz besondere Vorschriften. Sie müssen Ihre Tiere bei der Ankunft in der Schweiz registrieren und angeben, ob sie gegen Tollwut geimpft sind.

Weitere Informationen finden Sie hier: [www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren.html](http://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren.html)



## **Familiennachzug**

Sofern es sich bei Ihren Familienangehörigen um visums-befreite Schutzsuchende (z.B. ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass) handelt, können sie in die Schweiz einreisen und hier selbstständig ein Gesuch für den Schutzstatus S stellen.

Sofern es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumpflichtige Schutzsuchende handelt, können sie sich an eine Schweizer Auslandsvertretung wenden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, beim SEM ein schriftliches Gesuch um Familiennachzug für Ihre Familienangehörigen (Partner und minderjährige Kinder) einzureichen.



## **Verdacht auf Menschenhandel und andere Formen von Missbrauch**

- › Werden Sie gezwungen, Dinge zu tun, die Sie nicht tun wollen?
- › Werden Sie überwacht und kontrolliert?
- › Werden Sie bedroht oder erleben Sie Gewalt?
- › Werden Sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt?

Wenn Sie sich betroffen fühlen, wenden Sie sich ohne zu zögern umgehend an die Behörden, um Hilfe zu erhalten:

In den Bundesasylzentren (BAZ): Wenden Sie sich an das Sicherheits- oder Betreuungspersonal des BAZ.

In den Kantonen: Opferhilfe Schweiz ([www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch))

Im Notfall: Polizei: 117

Krankenwagen/Sanitätsdienst: 144

Weitere Informationen und Rat finden Sie unter:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/menschenhandel/kampagne.html>



## Opfer oder Zeugen von Kriegsverbrechen

Wurden Sie in der Ukraine im Zusammenhang mit dem aktuellen Konflikt Opfer oder Zeuge eines Kriegsverbrechens? Verfügen Sie über Hinweise (z.B. Dokumente, Fotos, Videos oder andere Dateien) über solche Ereignisse? Dann melden Sie diese beim Bundesamt für Polizei fedpol: [www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/meldeformular-ukr.html](http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/meldeformular-ukr.html)



Helpline Ukraine:  
[ukraine@sem.admin.ch](mailto:ukraine@sem.admin.ch) oder  
+41 (0)58 465 99 11

Nofallnummern in der Schweiz  
Polizei: 117  
Krankenwagen/Sanitätsdienst: 144  
Feuerwehr: 118  
Hilfe bei Vergiftungen: 145

Ukrainische Botschaft  
in der Schweiz  
Feldeggweg 5  
3005 Bern

Tel.: +41 (0)31 352 23 16  
Web: <https://switzerland.mfa.gov.ua/>

### Wichtige Adressen und Kontakte

Staatssekretariat für Migration SEM:  
Informationen zur Ukraine-Krise sowie die Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)

### Kantonale Behörden

Informationen der einzelnen kantonalen Behörden zum Thema Ukraine finden Sie unter [www.asylum-info.ch/de/news#anlaufstellen-in-den-kantonen](http://www.asylum-info.ch/de/news#anlaufstellen-in-den-kantonen)

